



Pensions- und Pflegevertrag

1 Vertragsparteien

Wenger Betriebs AG

Alters und Pflegeheim Schmiedhof

Zweierstrasse 138

8003 Zürich

(nachfolgend Institution genannt)

Und

XXXXXXX XXXXXXXXXXXXX

Bewohner/Bewohnerin

geboren am: XX.XX.XXXX

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kaskadenordnung – für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name: sie selber

Fürer Gesetzliche Kaskadenordnung

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt

2 Dauer

Vertragsbeginn: **XX.XX.XXXX**

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter Punkt 5 geregelt.

3 Wohnobjekt / Zimmer

Der/die Bewohnende bezieht

ein Einzelzimmer

ein Zweibettzimmer

Nr. XXX

Nr.

(nachfolgend Wohnobjekt genannt)

Beim Eintritt in die Institution wird dem/der Bewohnenden auf Wunsch ein Schlüssel gegen Quittung übergeben. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen respektive ändern lassen. Bei Austritt sind die Schlüssel der Institution abzugeben.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers der Institution schriftlich zu melden, ansonsten gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Krankheitsbedingt kann eine Umstellung oder Entfernung der Einrichtungsgegenstände durch die Heimleitung verlangt werden.

Das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strikte untersagt. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt ausdrücklich zu, dass die Institution Waffen oder waffenähnliche Gegenstände behändigen und sicher aufbewahren darf. Diese werden erst nach Beendigung des Vertrages wieder ausgehändigt.

Die Mitarbeitenden der Institution dürfen die Räumlichkeiten der Bewohnerin/des Bewohners zur Ausführung des Pflegeauftrages oder zu Reinigungszwecken betreten. Weiter ist ihnen das Betreten und Sichten der Räumlichkeiten gestattet, wenn hinsichtlich der Aufbewahrung einer Waffe oder waffenähnlichen Gegenstandes ein begründeter Verdacht besteht.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der/dem Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie eventuelle Entsorgungskosten gegen zu Lasten des Bewohnenden. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

Im Zimmer darf nicht geraucht werden!

4 Tarife / Rechnungsstellung

Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie, die Betreuung und die Pflege den Bewohneranteil gemäss aktuellem Heimtarif. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Preisübersicht.

Die Kosten für die Hotellerie werden als Vorausleistung jeweils zu Beginn des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Die Betreuungs- und Pflegekosten sowie private Auslagen werden jeweils zum Ende des laufenden Monats verrechnet und mit detaillierter separater Rechnung geltend gemacht. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und zu begleichen. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 5% zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Der/die Bewohnende hinterlegt mit dem Eintritt in die Institution eine Vorschussleistung in der Höhe von CHF 5'000.--. Diese wird mit der ersten Rechnung belastet. Das Depot wird nicht verzinst und nach Beendigung des Pensionsvertrags an die Anspruchsberechtigten überwiesen. Bestehen bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen, werden diese mit der geleisteten Vorschussleistung verrechnet.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten des/der Bewohnenden wird nur die Hotellerieleistung abzüglich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.

Änderungen des Heim- und Pfelegetarifs bleiben vorbehalten und werden dem/der Bewohnenden normalerweise mit einer Frist von 30 Tagen angezeigt.

5 Ergänzungsleistungen

Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Reform der Ergänzungsleistungen können der/dem Bewohner/in durch das Amt für Zusatzleistungen gesprochene Ergänzungsleistungen direkt an Heime und Spitäler abgetreten werden.

Der Schmiedhof behält sich vor, für den Heimaufenthalt gesprochene Ergänzungsleistungen direkt beim Amt für Zusatzleistungen einzufordern. Eine entsprechende Abtretungsvereinbarung zuhanden des Amts für Zusatzleistungen ist durch die/den Bewohner/in bzw. dessen Vertretung auf erstmalige Aufforderung der Institution zu unterzeichnen.

6 Kündigung / Todesfall

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet dieser Vertrag 14 Tage nach dem Todestag ohne Kündigung. Ab dem Todestag wird ein reduzierter Pensionspreis von CHF 140.– bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

7 Schlussbestimmungen

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtsstand ist Zürich.

Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Heimtarif
- Heimordnung

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Zürich, Datum XX.XX.XXXX

Alters- und Pflegeheim Schmiedhof

Unterschrift Bewohnende/-r:

(bei Urteilsunfähigkeit, Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung)

Felix Schlatter, Geschäftsführer